

Az.: 4 B 428/18
5 L 1224/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin zu 1 -
- Beschwerdeführerin zu 2 -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin zu 1 -
- Beschwerdegegnerin zu 2 -

wegen

Kinderbetreuungsplatz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 11. März 2019

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2018 - 5 L 1224/18 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2018 - 5 L 1224/18 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens beider Rechtszüge trägt die Antragstellerin.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Die von ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses. Die von der Antragstellerin gegen den Beschluss erhobene Beschwerde bleibt dagegen ohne Erfolg.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem sowohl von der Antragsgegnerin als auch der Antragstellerin angegriffenen Beschluss die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung von jeweils 9 Stunden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr „zur Verfügung zu stellen“, der bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln in nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung der Antragstellerin zu erreichen ist. Die Antragstellerin werde zwar derzeit in einer Tagespflegestelle betreut, die Betreuungszeiten von 7:00 bis 15:30 Uhr seien jedoch nicht bedarfsdeckend.

- 3 Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Beschwerde vorgetragen, dass weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund bestehe. Die Antragstellerin sei mit einem Betreuungsplatz in Tagespflege versorgt, so dass ihr Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sei. Dieser Betreuungsplatz, der im Bedarfsplan der Antragsgegnerin enthalten und öffentlich gefördert sei, werde ihr ausdrücklich zur Anspruchserfüllung nachgewiesen. Die Eltern der Antragstellerin hätten diesen Platz selbst ausgewählt und damit zum Ausdruck gebracht, dass dieser bedarfsgerecht sei. Für einen Betreuungsplatz der tatsächlich in Anspruch genommen werde, könne nicht gleichzeitig geltend gemacht werden, dass dieser nicht bedarfsgerecht sei. Der Antragsgegnerin hätten bis zur Zustellung der Antragsschrift keine Informationen oder eine erneute Bedarfsanmeldung vorgelegen, aus denen sich ergebe, dass der vorhandene Betreuungsplatz dem konkret-individuellen Betreuungsbedarf nicht mehr genügen solle. Eine Eilbedürftigkeit liege nicht vor. Der Antragstellerin könne derzeit auch kein anderer Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung angeboten werden, da bei der Prüfung von insgesamt 17 im einzelnen aufgeführten Einrichtungen, die im örtlichen Zumutbarkeitsbereich lägen, keine Kapazitäten vorhanden seien.
- 4 Die Antragstellerin hat ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts damit begründet, dass die Betreuung täglich für 9 Stunden in einem Zeitrahmen von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen müsse. Soweit das Verwaltungsgericht die Erforderlichkeit einer Betreuung über ein „übliches Zeitfenster“ hinaus abgelehnt habe, werde verkannt, dass die Eltern der Antragstellerin den individuellen Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bestimmten und diesen vorliegend auch in einer das Kindeswohl nicht gefährdenden Weise bestimmt hätten.

II.

- 5 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat diese zu Unrecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin einen (weiteren) Betreuungsplatz nachzuweisen. Die Antragstellerin hat weder einen Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII noch aus § 4 Satz 1 SächsKitaG, § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gegen die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, so dass es an einem Anordnungsanspruch fehlt (1.); ob ein Anordnungsgrund, d. h. die

Dringlichkeit des geltend gemachten Anspruchs, mit dem Hinweis auf die bereits bestehende Versorgung der Antragstellerin abgelehnt werden kann, obwohl für diese geltend gemacht wird, dass der Betreuungsplatz nicht bedarfsdeckend sei, bedarf keiner Entscheidung.

- 6 Die Antragstellerin macht mit ihrer Beschwerde zwar zu Recht geltend, dass die vom Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss vorgenommene Bestimmung des Zeitr Rahmens für die Betreuung der Antragstellerin mit § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nicht vereinbar ist. Dies verhilft ihrer Beschwerde aber nicht zum Erfolg, weil die Antragsgegnerin den Anspruch der Antragstellerin aus § 24 Abs. 2 SGB VIII mit dem Nachweis des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege erfüllt hat (2.).

- 7 1. Der der Antragstellerin unstreitig zustehende Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz. Der Nachweis eines Angebots zur frühkindlichen Förderung genügt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 41). Diesen Anspruch hat die Antragsgegnerin erfüllt, denn sie hat der Antragstellerin den von ihren Eltern selbst beschafften Betreuungsplatz in Kindertagespflege, bei dem es sich um einen im Bedarfsplan der Antragsgegnerin enthaltenen und öffentlich geförderten Betreuungsplatz handelt und den sie auch weiterhin innehat, zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 SGB VIII nachgewiesen und damit die Selbstbeschaffung genehmigt. Die Mutter der Antragstellerin hat mit der Kindertagespflegeperson J. einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der ab dem 1. August 2018 einen Betreuungsumfang von 45 (richtig wohl: 42,5) Stunden pro Woche und Betreuungszeiten von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr enthält; sie hat damit auch eine Bestimmung des konkret-individuellen Betreuungsbedarfs für die Antragstellerin vorgenommen. Soweit im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht wird, dass die Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson nicht (mehr) ausreichend seien, kann gegenüber der Antragsgegnerin zwar grundsätzlich der Nachweis eines bedarfsdeckenden

Betreuungsplatzes beansprucht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der - nach eigenem Vortrag der Antragstellerseite - nicht bedarfsdeckende Betreuungsplatz auch nicht mehr in Anspruch genommen wird. Denn die Antragstellerin kann gegenüber der Antragsgegnerin nicht einen ihr zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nachgewiesenen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen und gleichzeitig geltend machen, dass dieser nicht bedarfsgerecht sei (vgl. Senatsurt. v. 22. Juni 2018 - 4 A 1132/17 -, juris Rn. 24), sondern erst dann (erneut) die Erfüllung ihres Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII von der Antragsgegnerin verlangen, wenn diese den bisher der Antragstellerin nachgewiesenen Betreuungsplatz einem anderen anspruchsberechtigten Kind nachweisen kann. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass sie von der Kindertagespflegeperson J. nicht mehr betreut werde und dieser Betreuungsplatz von der Antragsgegnerin als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe anderen anspruchsberechtigten Kindern nachgewiesen werden könne; sie kann sich gegenüber der Antragsgegnerin daher auch nicht darauf berufen, dass ihr Betreuungsbedarf nach § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 SGB VIII durch diesen Platz nicht gedeckt werde.

8 Die Antragstellerin hat auch hinsichtlich des ihr zustehenden Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 Satz 1 SächsKitaG, § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch setzt voraus, dass ein Betreuungsplatz „verfügbar“ i. S. v. § 4 Satz 1 SächsKitaG ist (vgl. hierzu Senatsurt. v. 22. Juni 2018 a. O., Rn. 30) und der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung zugesprochen werden könnte. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass sie insgesamt 17 im einzelnen benannte kommunale Kindertageseinrichtungen, die von der Wohnung der Antragstellerin aus innerhalb von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen seien, auf vorhandene Kapazitäten geprüft habe und in diesen Einrichtungen kein Betreuungsplatz verfügbar sei. Für die Antragstellerin ist weder ausdrücklich vorgetragen worden, dass das Wunsch- und Wahlrecht ausgeübt werde, noch dass ein Betreuungsplatz, auf den sich die Ausübung dieses Rechts bezieht, verfügbar sei.

9 2. Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass ein Betreuungsumfang über die „üblichen Zeiten“ hinaus - „üblich“ seien Zeitfenster von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr - nur

dann beansprucht werden könne, wenn die Eltern aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage seien. Der konkret-individuelle Betreuungsbedarf (§ 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) wird durch die Sorgeberechtigten bestimmt und ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Nachweis eines Betreuungsplatzes grundsätzlich auch zu berücksichtigen (Senatsurt. v. 22. Juni 2018 - 4 A 1132/17 -, juris Rn. 29; BayVGh, Urt. v. 22. Juli 2016 - 12 BV 15.719 -, juris Rn. 45; insoweit bestätigt von BVerwG a. a. O., Rn. 42 a. E.; VGh Bad.-Württ., Urt. v. 8. Dezember 2016 - 12 S 1782/15 -, juris Rn. 41). In zeitlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob der Umfang der von den Sorgeberechtigten als individueller Bedarf geltend gemachten Betreuung mit dem Kindeswohl vereinbar ist, so dass es sich bereits nicht - wie das Verwaltungsgericht meint - um eine „bedingungslose Übernahme“ des von den Eltern bestimmten Betreuungsbedarfs handelt. Dieses übersieht, dass der Anspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unbedingt ausgestaltet ist und insbesondere eine „Erforderlichkeit“ der Betreuung nicht voraussetzt (Senatsbeschl. v. 30. Juli 2018 - 4 B 242/18 -, juris Rn. 6). Dies ergibt sich sowohl aus der Systematik des § 24 SGB VIII, der nur in seinem Absatz 1 den Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausdrücklich an Voraussetzungen („Bedarfskriterien“; vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege [Kinderförderungsgesetz - KiföG], BT-Drucks. 16/9299, S. 15) knüpft, als auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass durch das Abstellen auf den „individuellen Bedarf“ in § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII gewährleistet ist, dass alle Eltern, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, ein Förderangebot für ihr Kind erhalten, das ihren individuellen Betreuungswünschen entspricht (BT-Drucks. 16/9299, S. 15). Sorgeberechtigte können auch dann eine Halb- oder Ganztagsbetreuung für ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn sie überhaupt nicht oder nur zum Teil erwerbstätig sind (BayVGh a. a. O., m. w. N.). Eine Auslegung von § 24 Abs. 2 SGB VIII, die den zeitlichen Umfang der Betreuung durch den Nachweis von Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten begrenzt, findet im Gesetz keine Stütze, so dass die Sorgeberechtigten die Betreuungszeiten frei wählen können, soweit dem das Kindeswohl nicht entgegensteht. Ein solchermaßen bestimmter individueller Bedarf ist

unabhängig von der Frage, ob die Eltern auch selbst zur Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes in der Lage wären, immer zu beachten.

- 10 Die vom Verwaltungsgericht ausdrücklich als solche bezeichnete Vermutung, wonach der für die Antragstellerin benannte Betreuungszeitrahmen lediglich dazu dienen solle, eine ansonsten unproblematisch mögliche Betreuung in Kindertagespflege auszuschließen, änderte selbst dann, wenn diese Vermutung zuträfe, nichts daran, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungszeiten frei wählen können, soweit dem das Kindeswohl nicht entgegensteht. Der Erwägung des Verwaltungsgerichts, wonach bei einer freien Wahl des Betreuungszeitrahmens durch die Sorgeberechtigten im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Wahlrecht zwischen der Betreuungsform Tageseinrichtung und Kindertagespflege „eingeführt“ werde, das von dieser Vorschrift nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 37 ff.; BGH, Urt. v. 20. Oktober 2016 - III ZR 278/15 -, juris Rn. 18; so bereits Senatsbeschl. v. 2. Oktober 2017 - 4 B 241/17 -, juris Rn. 7; jeweils m. w. N.) gerade nicht „verliehen“ werde, ist nicht zutreffend. Denn selbst wenn ein - wie hier - von den Sorgeberechtigten nachgefragter Betreuungszeitrahmen die regelmäßig angebotenen Betreuungszeiten in Tagespflegestellen übersteigt und der individuell-konkrete Bedarf daher *de facto* nur durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann, entsteht ersichtlich *de jure* kein „Wahlrecht“ zwischen den Betreuungsarten.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John